

Reglement über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes

vom 27. November 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Zweck	2
II. Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten	3
Art. 3 Grundsätze	3
Art. 4 Nutzungsberechtigung	3
III. Nutzung des öffentlichen Grundes	4
Art. 5 Schlichter Gemeingebrauch	4
Art. 6 Gesteigerter Gemeingebrauch	4
Art. 7 Sondernutzung	5
IV. Erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Raum	5
Art. 8 Übermässige Nutzung von privatem Grund	5
Art. 9 Grossveranstaltungen	5
Art. 10 Feuerwerke	6
V. Weitere Bestimmungen	6
Art. 11 Allgemeine Rechte und Pflichten	6
Art. 12 Bewilligung	6
Art. 13 Übertragung, Änderung und Widerruf	7
Art. 14 Haftung	7
VI. Gebühren	8
Art. 15 Grundsatz	8
Art. 16 Gebühren für die Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten	8
Art. 17 Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch	8
Art. 18 Gebühren für Sondernutzung	9
Art. 19 Gebühren für Grossveranstaltungen und Feuerwerke	9
Art. 20 Weitere Gebühren	9
VII. Schlussbestimmungen	10
Art. 21 Vollzug	10
Art. 22 Rechtsschutz	10
Art. 23 Inkrafttreten	10

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Buchrain erlassen, gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG, SRL 150) und Art 16 lit. b der Gemeindeordnung, § 113 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG, SRL 735), § 19 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 (StrG, SRL 755), das Gebührengesetz vom 14. September 1993 (GebG, SRL 680) sowie in Ausführung des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes (SR 941.41) folgendes Reglement über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes der Gemeinde Buchrain:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt
 - a. die Nutzung von im Verwaltungsvermögen stehenden Anlagen und Räumlichkeiten, insbesondere Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sowie weitere Räumlichkeiten der Gemeinde Buchrain (Anlagen und Räumlichkeiten) durch Private;
 - b. die Nutzung des öffentlichen Grundes;
 - c. den Umgang mit Tätigkeiten, die erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben.
- ² Als Private gelten alle Personen, die das Verwaltungsvermögen nicht zu gemeindeeigenen Zwecken nutzen.
- ³ Öffentlicher Grund bezeichnet die dem Gebrauch durch die Öffentlichkeit gewidmeten Flächen, soweit sie nicht zum Verwaltungsvermögen gehören oder in den Geltungsbereich des Strassenreglements vom 4. Mai 1998 fallen.
- ⁴ Die Anwendung übergeordneten Rechts sowie des Strassenreglements vom 4. Mai 1998 und des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. November 2013 bleiben vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleibt der Abschluss privatrechtlicher Verträge zur dauerhaften und ausschliesslichen Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten.

Art. 2 Zweck

- ¹ Das vorliegende Reglement dient dazu, die Nutzung von im Verwaltungsvermögen stehenden Anlagen und Räumlichkeiten (insbesondere Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sowie weitere Räumlichkeiten der Gemeinde Buchrain) durch Private sowie von öffentlichem Grund zu regeln. Ausserdem regelt es Tätigkeiten mit erheblichen Auswirkungen auf den öffentlichen Raum.
- ² Unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts besteht auf die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Reglement und seinen Ausführungserlassen kein Rechtsanspruch.

- ³ Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, namentlich zur Verhinderung von Veranstaltungen mit rassistischem, nationalistischem, diskriminierendem, sexistischem oder ähnlichem Inhalt kann die Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie von öffentlichem Grund jederzeit entschädigungslos verweigert, eingeschränkt oder widerrufen werden.

II. Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die im Verwaltungsvermögen stehenden Anlagen und Räumlichkeiten (insbesondere Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sowie weitere Räumlichkeiten der Gemeinde Buchrain) dienen in erster Linie demjenigen Zweck, dem sie hauptsächlich gewidmet sind (eigentlicher Zweck).
- ² Dienen Anlagen und Räumlichkeiten mehreren Zwecken, hat ihre Nutzung durch die Gemeinde Buchrain (gemeindeeigene Nutzung) dabei Vorrang.
- ³ Die Gemeinde Buchrain kann Privaten ihre Anlagen und Räumlichkeiten aus gesellschafts-, kultur-, sport-, gesundheits- oder bildungspolitischen Gründen zur Verfügung stellen, soweit dies mit ihrem eigentlichen Zweck vereinbar ist.

Art. 4 Nutzungsberechtigung

- ¹ Der Gemeinderat kann für Anlagen und Räumlichkeiten eine Benützungsordnung erlassen. Privaten ist die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten nur im Rahmen der Benützungsordnung gestattet.
- ² Die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten durch Private ist bewilligungspflichtig, falls
- a. keine Benützungsordnung besteht;
 - b. die beabsichtigte Nutzung von der Benützungsordnung abweicht; oder
 - c. die beabsichtigte Nutzung andere Nutzer ausschliesst.
- ³ Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen mit einer festgelegten Nutzungsdauer, z.B. in der Form eines saisonalen Belegungsplans erteilt werden. Rechtskräftige Bewilligungen gehen einer allfälligen Benützungsordnung vor.

III. Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 5 Schlichter Gemeingebruch

- ¹ Zum öffentlichen Grund im Sinne von Art. 1 Abs. 3 zählen insbesondere Grünzonen, Park- und Grünanlagen sowie Plätze und ihre jeweiligen Einrichtungen.
- ² Als schlichter Gemeingebruch öffentlichen Grundes gilt seine gemeinverträgliche und bestimmungsgemässe Benützung nach Massgabe seines baulichen Zustands, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften. In diesem Rahmen darf er von jeder Person unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benutzt werden.
- ³ Der schlichte Gemeingebruch kann im öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere die Sicherheit, die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, Bau- und Unterhaltsarbeiten, der Schutz von Wohngebieten, der Natur- und Umweltschutz, der Schutz des öffentlichen Grundes und die Durchführung von Veranstaltungen. Sonderregelungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.
- ⁴ Auf die Aufrechterhaltung des schlichten Gemeingebruchs besteht kein Rechtsanspruch.
- ⁵ Wird öffentlicher Grund in bewilligungspflichtiger Weise ohne Bewilligung genutzt, kann er auf Kosten der nutzenden Personen geräumt und wieder instand gestellt werden.

Art. 6 Gesteigerter Gemeingebruch

- ¹ Der gesteigerte Gemeingebruch bedarf einer Bewilligung. Als gesteigerter Gemeingebruch gilt die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes, die über den schlichten Gemeingebruch hinausgeht.
- ² Gesteigerter Gemeingebruch liegt namentlich vor, wenn die Benützung nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist. Demnach gelten als gesteigerter Gemeingebruch insbesondere die folgenden Nutzungsarten:
 - a. Bauarbeiten und damit zusammenhängende Arbeiten;
 - b. Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Materialdepots, temporäre Parkplätze;
 - c. Informations- und Reklametafeln;
 - d. Geschäftsauslagen und Verkaufsförderungsmassnahmen sowie Veranstaltungshinweise;
 - e. Distributionseinrichtungen, Verkaufs-, Markt-, Messe- und Informationsstände aller Art;
 - f. gastgewerbliche Boulevardflächen und Buvetten;
 - g. Konzerte, Schaustellungen, Zirkusse, Ausstellungen und dergleichen;
 - h. Festanlässe, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen;
 - i. Kundgebungen, Versammlungen, Demonstrationen, Umzüge und dergleichen.

Art. 7 Sondernutzung

- ¹ Die Sondernutzung öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung in der Form einer Konzession. Als Sondernutzung gilt jede über den gesteigerten Gemeindegebrauch hinausgehende, dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes.
- ² Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegend öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Trägerinnen und Träger von gesetzlich oder vertraglich verantworteten Grundversorgungsaufträgen haben grundsätzlich Anspruch auf Erteilung einer Konzession.
- ³ Einzelheiten des Konzessionsverhältnisses können in einem Konzessionsvertrag geregelt werden.
- ⁴ Keiner Konzessionspflicht unterliegen Hausanschlussleitungen (Strom, Wasser, etc.) ab dem gemeindeeigenen Verteilnetz.

IV. Erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Raum

Art. 8 Übermässige Nutzung von privatem Grund

- ¹ Eigentümer oder Mieter von Grundstücken und Liegenschaften, deren Nutzung zu übermässigen Belastungen öffentlicher Strassen oder öffentlichen Grundes führen, können verpflichtet werden, auf eigene Kosten Massnahmen zur Vermeidung dieser Belastungen zu treffen. Als übermässige Belastungen gelten insbesondere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Lärm, wildes Parkieren oder intensives Littering.
- ² Massnahmen zur Vermeidung übermässiger Belastungen können insbesondere in Bezug auf die Sicherheit, Kommunikation, Lärmvermeidung, Verkehrsregelung und Reinigung des öffentlichen Grundes angeordnet werden. Anstelle der Reinigung des öffentlichen Grundes auf eigene Kosten können Eigentümer oder Mieter verpflichtet werden, nach den Ansätzen gemäss Art. 20 die Kosten für die Reinigung durch die Gemeinde zu tragen.

Art. 9 Grossveranstaltungen

- ¹ Grossveranstaltungen sind bewilligungspflichtig.
- ² Als Grossveranstaltung gilt jede zeitlich und örtlich begrenzte Veranstaltung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Art, zu der 500 Personen oder mehr erwartet werden oder die erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Verkehr, die Lärmbelastung oder die öffentlichen Strassen bzw. den öffentlichen Grund hat.

Art. 10 Feuerwerke

- ¹ Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne von Art. 7 SprstG, insbesondere von Feuerwerkskörpern, kann eingeschränkt und einer Bewilligungspflicht unterstellt werden.
- ² Kriterien für die Einschränkungen und die Bewilligungspflicht bilden die von den pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren und der Lärmpegel.
- ³ Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 11 Allgemeine Rechte und Pflichten

- ¹ Das Recht zur Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes besteht in den Grenzen des vorliegenden Reglements und seiner Ausführungserlasse.
- ² Anlagen und Räumlichkeiten sowie der öffentliche Grund und die entsprechenden Einrichtungen sind schonend zu nutzen. Die Verunreinigung, Beschädigung oder Zerstörung von Anlagen und Räumlichkeiten oder des öffentlichen Grundes und der entsprechenden Einrichtungen ist untersagt.
- ³ Alle Personen halten sich an die mit Bewilligungen gemäss diesem Reglement festgelegten Zeiten, Auflagen, Bedingungen sowie Vorschriften und nutzen die ihnen zugeteilten Anlagen und Räumlichkeiten sowie den öffentlichen Grund ihrem Zweck entsprechend und mit grösstmöglicher Sorgfalt. Den anwendbaren Benützungs- und Hausordnungen sowie den Weisungen der zuständigen Personen ist Folge zu leisten.
- ⁴ Bewilligungsinhaber sind im Rahmen der Bewilligung gegenüber der Gemeinde für deren Einhaltung und die Einhaltung des Reglements verantwortlich. Sie haben die einschlägigen Bestimmungen den Nutzern der Anlagen und Räumlichkeiten bzw. des öffentlichen Grundes bekannt zu geben und für ihre Einhaltung zu sorgen.
- ⁵ Bei Verstössen gegen dieses Reglement oder anderweitigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können Personen aus Anlagen und Räumlichkeiten der Gemeinde weggewiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

Art. 12 Bewilligung

- ¹ Der Gemeinderat kann in einer Verordnung nähere Kriterien für die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Reglement festlegen. Dabei orientiert er sich am Grundsatz, dass Ortsansässigen für die Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes der Vorrang zukommt. Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

- ² Bewilligungen nach diesem Reglement werden nur erteilt, wenn sämtliche erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Bewilligung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
- ³ Sämtliche Bewilligungen können befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bewilligungen können namentlich mit Auflagen zur Sicherheit, Kommunikation, Lärmsituation, Verkehrsregelung und Reinigung des öffentlichen Grundes verbunden werden. Sie können vorsehen, dass ausserordentlicher Aufwand der Gemeinde gemäss den Ansätzen nach Art. 20 entschädigt wird.
- ⁴ Inhaber von Bewilligungen haben wesentliche, vom Gesuch oder der Nutzungsbewilligung abweichende Änderungen umgehend der zuständigen Stelle mitzuteilen. Als wesentlich gilt insbesondere die Aufgabe der Nutzung oder eine Änderung des Nutzungszwecks.

Art. 13 Übertragung, Änderung und Widerruf

- ¹ Die Übertragung von Bewilligungen nach diesem Reglement auf andere Personen ist ausgeschlossen. Die zuständige Stelle kann der Übertragung zustimmen, falls die neue Inhaberin oder der neue Inhaber die Voraussetzungen zur Bewilligung ebenfalls erfüllt.
- ² Erteilte Bewilligungen können jederzeit eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden. Änderung und Widerruf sind insbesondere bei wesentlichen Änderungen, bei Verstössen gegen Auflagen, aus betrieblichen Gründen, beim Wegfall von Bewilligungsvoraussetzungen oder wegen ausserordentlicher Anlässe zulässig. Die Bewilligungsinhaber werden zeitnah informiert.
- ³ Änderung und Widerruf von Bewilligungen geben keinen Anspruch auf Entschädigung. Für Bewilligungen zur Sondernutzung können in einem Konzessionsvertrag andere Regelungen getroffen werden.

Art. 14 Haftung

- ¹ Die Nutzung sämtlicher Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Nutzer. Versicherung ist Sache der Nutzer.
- ² Namentlich haftet die Gemeinde Buchrain nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden wie z.B. Beschädigungen, Diebstahl, Zerstörung oder Verlust von Vereinsmaterial und von persönlichen Wertsachen und Gegenständen.
- ³ Die Kosten für die Behebung von Schäden und übermässigen Verunreinigungen, die an Anlagen und Räumlichkeiten oder am öffentlichen Grund und seinen Einrichtungen entstehen, und für Materialverluste trägt der jeweilige Verursacher. In jedem Fall als Verursacher gilt der Bewilligungsinhaber.

VI. Gebühren

Art. 15 Grundsatz

- ¹ Unterliegt eine Nutzung oder Tätigkeit nach diesem Reglement einer Bewilligungspflicht oder statuiert dieses Reglement eine Kostenpflicht, erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Bei bewilligungspflichtigen Nutzungen oder Tätigkeiten sind die Gesuchsteller entsprechend gebührenpflichtig. Die Gebühr bei Kostenpflichten tragen die Verursacher. Mehrere Gebührenpflichtige haften solidarisch, bei juristischen Personen zusätzlich ihre Organe.
- ² Der Gemeinderat kann Nutzungsarten und Nutzerkategorien bezeichnen, die im öffentlichen Interesse von den Gebühren ganz oder teilweise befreit sind.
- ³ Sind für eine Nutzung oder Tätigkeit mehrere Bewilligungen nach diesem Reglement erforderlich, wird die Gebühr für jede Bewilligung separat berechnet.
- ⁴ In begründeten Ausnahmefällen können Gebühren als Pauschalgebühr erhoben, reduziert oder ganz erlassen werden, so namentlich in Härtefällen, wenn an der bewilligungspflichtigen Tätigkeit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder bei Geringfügigkeit.
- ⁵ Der Verzicht auf die Ausübung einer Bewilligung befreit nicht von der Gebührenpflicht.

Art. 16 Gebühren für die Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten

- ¹ Die Gebühren für die Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten bestehen aus einer Grundgebühr und einer allfälligen Umsatzgebühr.
- ² Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung, nach dem wirtschaftlichen Interesse der Bewilligungsinhaber sowie nach dem Betreuungs- und Arbeitsaufwand für die Gemeinde. Sie beträgt maximal 1'000 Franken pro Tag.
- ³ Werden bei der Bewilligungsausübung Einnahmen erzielt, ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Umsatzgebühr in der Höhe von höchstens 7% der Brutto-Einnahmen geschuldet. Die Umsatzgebühr wird namentlich erhoben, wenn der Bewilligungsinhaber eine Wirtschaft betreibt, Eintritte verlangt oder einen Party-Service bezieht.

Art. 17 Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch

- ¹ Die Gebühren für die Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs bestehen aus einer Grundgebühr und einer allfälligen Umsatzgebühr.
- ² Die Höhe der Grundgebühr richtet sich sinngemäss nach Art. 23 des Strassenreglements.
- ³ Werden bei der Bewilligungsausübung Einnahmen erzielt, ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Umsatzgebühr in der Höhe von höchstens 5% der Brutto-Einnahmen geschuldet.

Art. 18 Gebühren für Sondernutzung

- ¹ Für die Bewilligung zur Sondernutzung wird eine Konzessionsgebühr erhoben.
- ² Die Höhe der Konzessionsgebühr richtet sich sinngemäss nach Art. 22 des Strassenreglements. In Abweichung von Art. 22 des Strassenreglements beträgt die Konzessionsgebühr insgesamt höchstens 30% des Bezugswerts.
- ³ Keine Konzessionsgebühr wird erhoben, sofern die Voraussetzungen von § 26 Abs. 1 StrG oder von Art. 24 Abs. 2 des Strassenreglements erfüllt sind.

Art. 19 Gebühren für Grossveranstaltungen und Feuerwerke

- ¹ Die Gebühren für die Bewilligung von Grossveranstaltungen bestehen aus einer Grundgebühr und einer allfälligen Umsatzgebühr.
- ² Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Grösse der Veranstaltung, dem wirtschaftlichen Interesse der Bewilligungsinhaber sowie dem Betreuungs- und Arbeitsaufwand für die Gemeinde. Sie beträgt bis zu Fr. 2'000 pro Tag.
- ³ Werden bei der Bewilligungsausübung Einnahmen erzielt, ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Umsatzgebühr in der Höhe von höchstens 12% der Brutto-Einnahmen geschuldet.
- ⁴ Für die Gebühr inkl. Umsatzgebühr kann eine Pauschale erhoben werden, wobei die Pauschale höchstens Fr. 4'000 für den ersten Veranstaltungstag und höchstens Fr. 2'000 für jeden weiteren Veranstaltungstag beträgt.
- ⁵ Die Gebühr für die Bewilligung zum Abfeuern oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen richtet sich nach der Kategorie und Menge der pyrotechnischen Gegenstände. Sie beträgt höchstens Fr. 500.

Art. 20 Weitere Gebühren

- ¹ Für ausserordentlichen Aufwand der Gemeinde im Zusammenhang mit Bewilligungen oder Tätigkeiten nach diesem Reglement können eine Gebühr nach Zeitaufwand sowie die Auslagen erhoben werden.
- ² Als ausserordentlich gilt insbesondere der Aufwand, der aufgrund intensiver Betreuung von Bewilligungsgesuchen, grosser Verunreinigungen oder durch Verstösse gegen eine Bewilligung oder dieses Reglement verursacht wird.
- ³ Für die Gebühr nach Zeitaufwand kommt ein Stundenansatz von Fr. 60 bis Fr. 175 zur Anwendung. Er richtet sich nach der Komplexität der Tätigkeit sowie der Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeitenden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug des vorliegenden Reglements.
- ² Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. Insbesondere regelt er das Nähere zur Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten, die Zuständigkeit und das Verfahren sowie die Gebührenbemessung.
- ³ Für bestimmte Anlagen und Räumlichkeiten kann der Gemeinderat eine Benützungsordnung erlassen. Der Erlass von Benützungsordnungen kann durch den Gemeinderat an eine andere Stelle delegiert werden.
- ⁴ Wird im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens um eine Bewilligung nach diesem Reglement ersucht, gelten die Vorschriften über das Leitverfahren und die Koordinationspflicht im Sinne von § 192a PBG sinngemäss.

Art. 22 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Entscheide der zuständigen Stelle ist die Einsprache an den Gemeinderat zulässig.
- ² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1972 über die Verwaltungsrechtspflege (SRL 40).

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Buchrain, 27. November 2022

Gemeinde Buchrain

Namens des Gemeinderates

sig.

Ivo Egger

Gemeindepräsident

sig.

Philipp Schärli

Gemeindeschreiber

An der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 erlassen.